

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen soll gewährleisten, daß die Familiennamen und Vornamen natürlicher Personen in allen Vertragsstaaten einheitlich in die Personenstandsbücher eingetragen werden. Es beschränkt sich darauf vorzuschreiben, wie Familien- und Vornamen einzutragen sind, und läßt die in den einzelnen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften über Erwerb, Verlust und Änderung von Namen unberührt.

B. Lösung

Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 203 00 — Üb 49/76

Bonn, den 17. Mai 1976

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Übereinkommen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 13. September 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlenen Normen zu bezeichnen, die von den Standesbeamten bei der Transliteration von Familiennamen und Vornamen anzuwenden sind.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist unter anderem nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Übereinkommen das Verwaltungsvorgehen von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Durch die in Absatz 1 vorgesehene Rechtsverordnung sollen die nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens von den Standesbeamten bei der Transliteration von Familiennamen und Vornamen anzuwendenden Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) im einzelnen bezeichnet werden (s. hierzu auch Abschnitt II Nr. 3.2 der Denkschrift).

Die in Absatz 2 genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen der Durchführung des Übereinkommens im übrigen dienen. Durch sie soll insbesondere die Zusammenarbeit der innerstaatlichen mit den ausländischen Behörden in den Fäl-

len des Artikels 6 geregelt werden; Hinweise auf weitere in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigende Angelegenheiten enthält Abschnitt II Nr. 1.4 und 4.3 der Denkschrift.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen sowie die nach Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern

Convention relative à l'indication des noms et prénoms dans les registres de l'état civil

(Übersetzung)

Les États signataires de la présente Convention, membres de la Commission Internationale de l'État Civil,

désireux d'assurer l'indication uniforme des noms et prénoms dans les registres de l'état civil,

sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

La présente Convention s'applique à l'indication des noms et prénoms dans les registres de l'état civil, de toute personne, quelle que soit sa nationalité.

Elle ne porte pas atteinte à l'application des règles de droit en vigueur dans les États contractants concernant la détermination des noms et prénoms.

Elle ne préjudicie en rien aux changements intervenus légalement dans les noms et prénoms après qu'ont été dressés les actes ou documents qui sont présentés en vue de l'établissement d'un nouvel acte.

Elle ne fait pas obstacle à ce que l'autorité appelée à établir un nouvel acte y redresse les erreurs évidentes de rédaction que comporteraient, en ce qui concerne les noms et prénoms, les actes ou documents qui lui sont présentés.

Article 2

Lorsqu'un acte doit être dressé dans un registre de l'état civil par une autorité d'un État contractant et qu'est présenté à cette fin une copie ou un extrait d'un acte de l'état civil ou un autre document établissant les noms et prénoms écrits dans les mêmes caractères que ceux de la langue en laquelle l'acte doit être dressé, ces noms et prénoms seront reproduits littéralement, sans modification ni traduction.

Les signes diacritiques que comportent ces noms et prénoms seront également reproduits, même si ces signes n'existent pas dans la langue en laquelle l'acte doit être dressé.

Article 3

Lorsqu'un acte doit être dressé dans un registre de l'état civil par une autorité d'un État contractant, et qu'est présenté à cette fin une copie ou un extrait d'un acte de l'état civil ou un autre document établissant les noms et prénoms écrits dans d'autres caractères que ceux de la langue en laquelle l'acte doit être dressé, ces noms et prénoms seront, sans aucune traduction, reproduits par translittération dans toute la mesure du possible.

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen —

in dem Wunsch, die einheitliche Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern zu gewährleisten —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen gilt für die Angabe von Familiennamen und Vornamen jeder Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in den Personenstandsbüchern.

Es berührt nicht die Anwendung der in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über die Bestimmung von Familiennamen und Vornamen.

Es greift den nach der Eintragung oder der Ausstellung von Urkunden, die für eine neue Eintragung vorgelegt werden, gesetzgemäß eingetretenen Änderungen von Familiennamen und Vornamen in keiner Weise vor.

Es hindert die Behörde, die eine neue Eintragung vornehmen soll, nicht, dabei die in den ihr vorgelegten Urkunden etwa enthaltenen offensichtlichen Schreibfehler bezüglich der Familiennamen und Vornamen richtigzustellen.

Artikel 2

Soll von einer Behörde eines Vertragsstaats eine Eintragung in ein Personenstandsbuch vorgenommen werden und wird zu diesem Zweck eine Abschrift eines Personenstandseintrags oder ein Auszug aus diesem oder eine andere Urkunde vorgelegt, die die Familiennamen und Vornamen in den gleichen Schriftzeichen wiedergibt wie in denjenigen der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Familiennamen und Vornamen buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben.

Die in diesen Familiennamen und Vornamen enthaltenen diakritischen Zeichen sind ebenfalls wiederzugeben, selbst wenn die Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, solche Zeichen nicht kennt.

Artikel 3

Soll von einer Behörde eines Vertragsstaats eine Eintragung in ein Personenstandsbuch vorgenommen werden und wird zu diesem Zweck eine Abschrift eines Personenstandseintrags oder ein Auszug aus diesem oder eine andere Urkunde vorgelegt, die die Familiennamen und Vornamen in anderen Schriftzeichen wiedergibt als in denjenigen der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Familiennamen und Vornamen ohne Übersetzung soweit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben.

S'il existe des normes recommandées par l'Organisation Internationale de Normalisation (I.S.O.), ces normes devront être appliquées.

Article 4

En cas de divergence dans la graphie des noms ou prénoms entre plusieurs documents présentés, l'intéressé sera désigné conformément aux actes de l'état civil ou aux documents établissant son identité rédigés dans l'État dont il était ressortissant, lors de l'établissement de l'acte ou du document.

Pour l'application de la présente disposition, le terme «ressortissant» comprend les personnes qui ont la nationalité de cet État ainsi que les apatrides et les réfugiés dont le statut personnel est régi par la loi dudit État.

Article 5

A défaut de règles contraires de droit interne en la matière, dans tout acte dressé dans un registre de l'état civil par une autorité d'un État contractant, la personne qui n'a pas de nom ou dont le nom n'est pas connu sera désignée par ses seuls prénoms. Si elle n'a pas de prénoms ou si ceux-ci sont également inconnus, elle sera désignée dans l'acte par l'appellation sous laquelle elle est connue.

Article 6

Lorsque dans deux ou plusieurs actes dressés dans des registres de l'état civil par des autorités des États contractants une même personne est désignée par des noms ou prénoms différents, les autorités compétentes de chaque État contractant prendront, le cas échéant, des mesures en vue de la suppression des divergences.

A cette fin, les autorités des États contractants pourront correspondre directement entre elles.

Article 7

Les États signataires notifieront au Conseil Fédéral Suisse l'accomplissement des procédures requises pour rendre applicable sur leur territoire la présente Convention.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera les États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de toute notification au sens de l'alinéa précédent.

Article 8

La présente Convention entrera en vigueur à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de la deuxième notification et prendra, dès lors, effect entre les deux États ayant accompli cette formalité. Pour chaque État contractant, accomplissant postérieurement la formalité prévue à l'article précédent, la présente Convention prendra effet à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de sa notification.

Article 9

La présente Convention s'applique de plein droit sur toute l'étendue du territoire métropolitain de chaque État contractant.

Tout État pourra, lors de la signature, de la notification, de l'adhésion ou ultérieurement, déclarer par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse que les dispo-

Sind von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlene Normen vorhanden, so sind sie anzuwenden.

Artikel 4

Weicht die Schreibweise der Familiennamen oder Vornamen in mehreren vorgelegten Urkunden voneinander ab, so ist der Betroffene gemäß denjenigen Personenstandsurkunden oder anderen ihn ausweisenden Urkunden zu bezeichnen, die in dem Staat ausgestellt worden sind, dessen Staatsangehöriger er zur Zeit der Ausstellung der Personenstandsurkunde oder der anderen Urkunde gewesen ist.

Für die Anwendung dieser Bestimmung umfaßt der Begriff „Staatsangehöriger“ die Personen, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates haben, sowie die Staatenlosen und Flüchtlinge, deren Personalstatut vom Recht des betreffenden Staates bestimmt wird.

Artikel 5

In Ermangelung entgegenstehender innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet ist eine Person, die keinen Familiennamen hat oder deren Familienname nicht bekannt ist, bei jeder von einer Behörde eines Vertragsstaats vorgenommenen Eintragung in ein Personenstandsbuch nur mit ihren Vornamen anzugeben. Hat sie keine Vornamen oder sind auch diese unbekannt, so ist sie bei der Eintragung mit der Bezeichnung anzugeben, unter der sie bekannt ist.

Artikel 6

Ist in zwei oder mehr von Behörden der Vertragsstaaten errichteten Einträgen in Personenstandsbüchern ein und dieselbe Person mit verschiedenen Familiennamen oder Vornamen bezeichnet, so haben die zuständigen Behörden jedes Vertragsstaats gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Abweichungen zu beseitigen.

Zu diesem Zweck können die Behörden der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 7

Die Unterzeichnerstaaten notifizieren dem Schweizerischen Bundesrat den Abschluß des Verfahrens, das für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von jeder Notifikation im Sinn des Absatzes 1 in Kenntnis.

Artikel 8

Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiten Notifikation in Kraft; es wird von diesem Zeitpunkt an für die beiden Staaten wirksam, die diese Förmlichkeit erfüllt haben. Für jeden Vertragsstaat, der die in Artikel 7 vorgesehene Förmlichkeit später erfüllt, wird dieses Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Notifikation wirksam.

Artikel 9

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das gesamte Mutterland jedes Vertragsstaats.

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Notifikation, dem Beitritt oder später durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß

sitions de la présente Convention seront applicables à l'un ou plusieurs des ses territoires extra-métropolitains, des États ou des territoires dont il assume la responsabilité internationale. Le Conseil Fédéral Suisse avisera de cette dernière notification chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil. Les dispositions de la présente Convention deviendront applicables dans le ou les territoires désignés dans la notification le sixième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Tout État qui a fait une déclaration conformément aux dispositions de l'alinéa 2 du présent article pourra, par la suite, déclarer à tout moment, par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse, que la présente Convention cessera d'être applicable à l'un ou plusieurs des États ou territoires désignés dans la déclaration.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera de la nouvelle notification chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

La Convention cessera d'être applicable à l'État ou au territoire visé le sixième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Article 10

Tout État membre de la Commission Internationale de l'État Civil, du Conseil de l'Europe, de l'Organisation des Nations Unies ou d'une organisation spécialisée des Nations Unies pourra adhérer à la présente Convention. L'acte d'adhésion sera déposé auprès du Conseil Fédéral Suisse. Celui-ci avisera chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de tout dépôt d'acte d'adhésion. La Convention entrera en vigueur, pour l'État adhérent, le trentième jour suivant la date de dépôt de l'acte d'adhésion.

Le dépôt de l'acte d'adhésion ne pourra avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 11

La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée. Chacun des États contractants aura toutefois la faculté de la dénoncer en tout temps au moyen d'une notification adressée par écrit au Conseil Fédéral Suisse qui en informera les autres États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

Cette faculté de dénonciation ne pourra être exercée avant l'expiration d'un délai d'un an à compter de la notification prévue à l'article 7 ou de l'adhésion.

La dénonciation produira effet à compter d'un délai de six mois après la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu la notification prévue à l'alinéa premier du présent article.

EN FOI DE QUOI les représentants soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Berne, le treize septembre mil neuf cent soixante-treize, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil Fédéral Suisse et dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants et au Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

dieses Übereinkommen auf eines oder mehrere seiner Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes oder auf Staaten oder Hoheitsgebiete anzuwenden ist, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von einer solchen Notifikation in Kenntnis. In den in der Notifikation bezeichneten Hoheitsgebieten wird dieses Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat anwendbar.

Hat ein Staat eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben, so kann er später jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf bestimmte in der Erklärung bezeichnete Staaten oder Hoheitsgebiete nicht mehr anzuwenden ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der neuen Notifikation in Kenntnis.

Für den betreffenden Staat oder das betreffende Hoheitsgebiet ist das Übereinkommen mit dem sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat nicht mehr anwendbar.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, des Europarats, der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen kann diesem Übereinkommen beitreten. Die Beitrittsurkunde wird beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt. Dieser setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde in Kenntnis. Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Beitrittsurkunde kann erst hinterlegt werden, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen gilt für unbegrenzte Zeit. Jeder Vertragsstaat kann es aber jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; dieser setzt die anderen Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen davon in Kenntnis.

Dieses Kündigungsrecht kann erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der in Artikel 7 vorgesehenen Notifikation oder des Beitritts an gerechnet, ausgeübt werden.

Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem die in Absatz 1 vorgesehene Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat eingegangen ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bern am 13. September 1973 in einer Urschrift, die im Schweizerischen Bundesarchiv hinterlegt wird; jedem Vertragsstaat und dem Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen wird auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. Die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (Commission Internationale de l'Etat Civil — CIEC —), der jetzt zwölf Staaten angehören, strebt die Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen auf den Gebieten des Personenstandswesens, des Ehe- und Kindschaftsrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts an. Zu diesem Zweck hat sie in den 25 Jahren ihres Bestehens fünfzehn Übereinkommen ausgearbeitet und zur Zeichnung bzw. zum Beitritt aufgelegt (s. hierzu das in der Zeitschrift „Das Ständesamt“ — StAZ — 1976 auf S. 83 ff. veröffentlichte Verzeichnis).

2. Die Bundesrepublik Deutschland gehört der CIEC seit dem 27. Oktober 1956 an (vgl. Bundesgesetzblatt 1974 II S. 915). Sie hat durch die Gesetze vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1055), vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 17) und vom 3. März 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 445, 558) bisher acht CIEC-Übereinkommen in Kraft gesetzt. Vier weitere Übereinkommen sind von ihr gezeichnet worden, und zwar:

- a) Übereinkommen vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen (nichtamtliche Übersetzung in StAZ 1967 S. 320),
- b) Übereinkommen vom 10. September 1970 über die Legitimation durch nachfolgende Ehe (nichtamtliche Übersetzung in StAZ 1971 S. 284),
- c) Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (nichtamtliche Übersetzung in StAZ 1974 S. 100),
- d) Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern.

3. Das Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern, zu dessen Signatarstaaten neben der Bundesrepublik Deutschland Österreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande und die Türkei gehören, soll gewährleisten, daß die Namen natürlicher Personen in allen Vertragsstaaten einheitlich in die Personenstandsbücher eingetragen werden.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 8 am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der zweiten Mitteilung über den Abschluß des Ratifikationsverfahrens in Kraft treten. Bisher wurde nur von der Türkei am 9. Februar 1976 die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Das für die Inkraftsetzung des Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet erforderliche Verfahren haben auch Luxemburg und die Niederlande eingeleitet.

Die Übersetzung des Übereinkommens in die deutsche Sprache ist mit Österreich abgestimmt worden.

4. Das vorliegende Übereinkommen geht davon aus, daß der Familienname und die Vornamen die Hauptelemente für die Identifizierung einer Person sind und daß es notwendig ist, für die Namensschreibung einheitliche Regelungen zu treffen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Namen einer Person, gleichgültig in welchem Vertragsstaat sie sich befindet, in allen sie betreffenden Personenstandseinträgen gleichlautend wiedergegeben werden.

Das Übereinkommen beschränkt sich darauf vorzuschreiben, wie Familien- und Vornamen in die Personenstandsbücher einzutragen sind. Es läßt aber die in den einzelnen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften über Erwerb, Verlust und Änderung von Namen unberührt.

5. In der Bundesrepublik Deutschland wird bei der Eintragung von Namen in die Personenstandsbücher bereits seit langem weitgehend nach den Grundsätzen verfahren, die in dem vorliegenden Übereinkommen ihren Niederschlag gefunden haben. So schreibt § 49 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) vom 16. April 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968) vor, daß Namen fremden Ursprungs mit den der fremden Sprache eigentümlichen Schriftzeichen (Akzent, Häkchen usw.) zu versehen sind; werden für eine fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen verwendet, so sind die Namen nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung zu schreiben, wenn eine buchstabengetreue Übertragung nicht möglich ist. Ferner dürfen nach § 57 Abs. 5 Satz 1 und 2 DA Familiennamen und nach § 58 Abs. 3 DA Vornamen weder verdeutscht noch in eine andere Sprache übersetzt werden; dies gilt auch, wenn sich die Staatsangehörigkeit des Namensträgers ändert. Als Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Bestimmungen diente die Ermächtigung in § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), die von den späteren Änderungen und Ergänzungen des Personenstandsgesetzes nicht berührt worden ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland liegt die Bedeutung des Übereinkommens insbesondere darin, daß künftig die Namen Deutscher unverändert auch in die Personenstandsbücher der anderen Vertragsstaaten eingetragen werden müssen. Bisher ergaben sich in solchen Fällen vornehmlich bei der Wiedergabe der Umlaute „ä“, „ö“ und „ü“ sowie des „ß“ Schwierigkeiten.

6. Durch eine bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von der Bundesrepublik Deutschland abgegebene Erklärung sind die Signatarstaaten darauf aufmerksam gemacht worden, daß für die Bundesrepublik Deutschland als Staatsangehöriger im Sinne des Übereinkommens auch gilt, wer nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes die

Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

II. Besonderes

1. Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

1.1 Nach Absatz 1 gilt das Übereinkommen für die Angabe von Familien- und Vornamen der Personen, für die in einem Vertragsstaat ein Personenstandsfall zu beurkunden ist, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

1.2 Absatz 2 stellt jedoch klar, daß die in den Vertragsstaaten für Erwerb und Verlust sowie Änderung von Namen geltenden Vorschriften durch das Übereinkommen nicht berührt werden, gleichgültig ob es sich dabei um Vorschriften des rein innerstaatlichen Rechts oder des internationalen Privatrechts handelt.

Die Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben hierbei zu berücksichtigen, daß das [unberührt bleibende] innerstaatliche Recht nicht nur bei deutschen Staatsangehörigen, sondern auch bei Personen zu beachten ist, die

- a) nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (s. auch Abschnitt I Nr. 6),
- b) Staatenlose, verschleppte Personen oder heimatlose Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes sind,
- c) Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes sind,
- d) als Angehörige eines Staates, dessen Kollisionsrecht ihr Personalstatut dem Recht am Wohnsitz unterwirft, im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes ihren Wohnsitz haben.

1.3 Absatz 3 verpflichtet den Standesbeamten, auch die Namensänderungen, die nach dem Tag der Ausstellung der vorgelegten Urkunden auf Grund von Vorschriften des anderen Vertragsstaates eingetreten sind, in dem von ihm zu errichtenden Personenstandseintrag zu berücksichtigen, wenn dies in dem internationalen Privatrecht seines Staates vorgeesehen ist.

1.4 Absatz 4 hingegen ermöglicht es dem Standesbeamten, offensichtliche Schreibfehler, die bei den Namensangaben in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind, in der von ihm vorzunehmenden Eintragung richtigzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn Namen in den vorgelegten Urkunden entstellt wiedergegeben worden sind.

Bei dem Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs des Vertragsgesetzes wird zu prüfen sein, ob den Standesbeamten im Geltungs-

bereich des Personenstandsgesetzes aufgegeben werden soll, in solchen Fällen bei der zuständigen Behörde eine Berichtigung des Personenstandseintrags anzuregen, auf Grund dessen die vorgelegte Urkunde ausgestellt worden ist; dies könnte ggf. auf die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens und/oder des Übereinkommens vom 10. September 1964 über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 446) beschränkt werden.

2. Zu Artikel 2

Dieser Artikel ist anzuwenden, wenn zur Vornahme einer Eintragung in ein Personenstandsbuch eine Urkunde vorgelegt wird, in der die Namen mit den gleichen Schriftzeichen geschrieben sind wie in denjenigen der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll.

2.1 In Absatz 1 wird hierfür unter den verschiedenen Systemen der buchstabengetreuen Namenswiedergabe der Vorzug gegeben, d. h., daß alle Buchstaben, aus denen die Namen bestehen, ohne jegliche Änderung wiederzugeben sind. Dieses System ist das einzige, das eine Einheitlichkeit garantiert, denn es läßt nicht zu, daß z. B. der Buchstabe „u“ in „ou“ oder „oe“ umgewandelt wird.

Ferner wird bestimmt, daß die Namen ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben sind; jedoch ist dabei zu beachten, daß hierdurch die Regeln des Artikels 1 Abs. 2 bis 4 nicht eingeschränkt werden.

2.2 Nach Absatz 2 gilt der Grundsatz der buchstabengetreuen Wiedergabe auch für die diakritischen Zeichen, d. h., daß die diakritischen Zeichen stets wiederzugeben sind, selbst wenn sie nicht in der Sprache vorhanden sind, in der die Eintragung vorgenommen werden soll. So sind z. B. die Buchstaben „ä“, „ö“ und „ü“ jeweils mit Trema wiederzugeben; sie dürfen nicht in „ae“, „oe“ oder „ue“ umgewandelt werden.

3. Zu Artikel 3

Dieser Artikel ist anzuwenden, wenn zur Vornahme eines Personenstandseintrags eine Urkunde vorgelegt wird, in der die Namen mit anderen Schriftzeichen geschrieben sind als in denjenigen der Sprache, in der der Eintrag vorgenommen werden soll.

3.1 In Absatz 1 wird unter den verschiedenen Übertragungssystemen zugunsten der Transliteration entschieden, d. h., daß jedes Schriftzeichen, ggf. mit seinen diakritischen Zeichen, durch das gleichwertige Zeichen der anderen Sprache wiederzugeben ist. Dieses System garantiert Einheitlichkeit und vermeidet Unstimmigkeiten, die sich aus unterschiedlichen Auslegungen der Übersetzer ergeben können. Auch in den Fällen des Artikels 3 ist — ebenso wie bei Artikel 2 — eine Übersetzung der Namen nicht zulässig.

3.2 Absatz 2 sieht vor, daß, falls von der Internationalen Normenorganisation (International Organization for Standardization — ISO —) empfohlene Normen vorliegen, diese Normen anzuwenden sind. Es ist Sache der Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der ISO-Normen in ihrem Hoheitsgebiet zu treffen.

Für die Bundesrepublik Deutschland sieht Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfs des Vertragsgesetzes vor, daß der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die von der ISO empfohlenen Normen zu bezeichnen, die von den Standesbeamten bei der Transliteration von Namen anzuwenden sind. Dies gilt sowohl für die erstmalige Bezeichnung nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland als auch für die Bekanntgabe neuer Normen und von Änderungen vorhandener Normen. Derzeit enthalten Empfehlungen für die Transliteration

- a) von cyrillischen Schriftzeichen
die ISO-Norm R 9, 2. Ausgabe September 1968,
- b) von arabischen Schriftzeichen
die ISO-Norm R 233, 1. Ausgabe Dezember 1961,
- c) von hebräischen Schriftzeichen
die ISO-Norm R 259, 1. Ausgabe Mai 1962,
- d) von griechischen Schriftzeichen
die ISO-Norm R 843, 1. (verbesserte) Ausgabe Oktober 1968.

3.3 Fehlen jedoch jegliche Normen für eine Transliteration, z. B. für die Wiedergabe von chinesischen in lateinischen Schriftzeichen, so sind die Namen von den Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes wie bisher nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen.

4. Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt den Fall, in dem die Schreibweisen der Namen einer Person in den vorgelegten Urkunden voneinander abweichen.

4.1 Nach Absatz 1 sind in diesem Fall die Unterlagen maßgebend, die von einer Behörde des Staates ausgestellt worden sind, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person bei der Ausstellung besaß.

4.2 Absatz 2 bestimmt, daß der in Absatz 1 verwandte Begriff „Staatsangehöriger“ nicht nur für die Staatsangehörigen eines Staates gilt, sondern auch für die Staatenlosen und Flüchtlinge, deren persönliche Rechtsstellung von dem Recht des betreffenden Staates bestimmt wird. Hierzu hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Unterzeichnung erklärt, daß für sie als Staatsangehöriger gilt, wer

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist (s. Abschnitt I Nr. 6).

4.3 In Artikel 4 sind einige in der Praxis wahrscheinlich selten vorkommende Fälle nicht geregelt. So wäre es z. B. denkbar, daß einem Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes von einer Person, die zwei ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt (Doppelstaater), unterschiedliche Unterlagen vorgelegt werden, die in den beiden Staaten ausgestellt worden sind, deren Staatsangehörigkeit diese Person besitzt. Bei den Beratungen des Übereinkommens vertraten die Mitgliedstaaten der CIEC die Auffassung, daß in einem solchen Fall eine Lösung nach den für Doppelstaater üblichen Regeln anzustreben ist. Daher könnte in den nach Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs des Vertragsgesetzes zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden, daß den Urkunden des Staates der Vorzug zu geben ist, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; besitzt er in beiden oder in keinem dieser Staaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wären die Urkunden des Staates vorzuziehen, zu dem die engeren Beziehungen bestehen. Eine vergleichbare Regelung enthält § 140 Abs. 4 DA.

Ungeregelt ist auch der Fall, in dem unterschiedliche Unterlagen aus Staaten vorgelegt werden, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person zu keiner Zeit besaß; desgleichen der Fall, in dem eine Person, die nacheinander die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten besessen hat, Unterlagen vorlegt, die in diesen Staaten zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden sind, als der Betroffene deren Staatsangehörigkeit besaß. Da sich die Mitgliedstaaten der CIEC in den Beratungen dafür aussprachen, daß der Standesbeamte, der die Eintragung vorzunehmen hat, sich in diesen Fällen nach dem für ihn geltenden Recht richten soll, werden hierfür in Anlehnung an die Regelung ähnlich gelagerter Fälle entsprechende Bestimmungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs des Vertragsgesetzes aufzunehmen sein.

Sind allerdings in den vorstehend genannten seltenen Fällen die Urkunden in Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens ausgestellt worden, so müßte der Standesbeamte ohnehin erst nach Artikel 6 verfahren, so daß auch daher nur eine äußerst geringe Anzahl von Einzelfällen über die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erledigen sein dürfte.

5. Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt, wie bei Personen, die keinen Familiennamen oder keine Vornamen führen oder deren Namen nicht bekannt sind, zu

verfahren ist. Diese Vorschrift kann aber nur dann angewendet werden, wenn ihr das innerstaatliche Recht nicht entgegensteht. Im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes enthalten z. B. die §§ 25 und 26 PStG Vorschriften über die Bestimmung von Familien- und Vornamen bei Findelkindern und bei Personen mit ungewissem Personenstand.

6. Zu Artikel 6

Dieser Artikel betrifft den Fall, in dem die Namen ein und derselben Person in Personenstandseinträgen mehrerer Vertragsstaaten unterschiedlich eingetragen worden sind. Dies kann sich bei Einträgen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens ergeben, es kann aber auch auf einer unrichtigen oder einer unterschiedlichen Anwendung von Bestimmungen des Übereinkommens beruhen. In allen diesen etwa vorkommenden Fällen ist es zweckmäßig, daß die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen ergreift, um solche Abweichungen möglichst zu beseitigen; zu diesem Zweck können die Behörden in den Vertragsstaaten unmittelbar in Verbindung treten.

In der Praxis wird ein Standesbeamter, der auf Grund des Übereinkommens veranlaßt worden ist, in dem von ihm vorgenommenen Eintrag die Namen nicht so wiederzugeben, wie sie in den ihm vorgelegten Unterlagen angegeben sind, die Behörde verständigen, von der diese Unterlagen stammen, und ihr dabei mitteilen, aus welchem Grund er davon abweichen mußte. Der Empfänger dieser Nachricht kann alsdann prüfen, ob die von ihm ausgestellte Urkunde und der ihr

zugrunde liegende Personenstandseintrag einen Fehler enthält; ist dies der Fall, so veranlaßt er die Berichtigung. Wenn er dagegen zu der Auffassung gelangt, daß der Fehler dem anfragenden Standesbeamten selbst unterlaufen ist, so teilt er ihm seine Gründe hierfür mit, damit der Standesbeamte seinerseits prüfen kann, ob er die Berichtigung seines Eintrags veranlassen muß.

Artikel 6, dessen Anwendung allgemein zur Übereinstimmung der Personenstandseinträge in den Vertragsstaaten beitragen soll, darf jedoch nicht so ausgelegt werden, als verpflichte er die Behörden dieser Staaten zur Beseitigung jeder Abweichung in Personenstandseinträgen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden auch weiterhin in jedem einzelnen Fall zu beurteilen haben, ob die Berichtigung eines Fehlers angebracht ist; dabei kann sich durchaus ergeben, daß sie bei geringfügigen Fehlern davon Abstand nehmen. Es ist aber auch denkbar, daß Unterschiede, die sich aus der Anwendung verschiedener Regeln des Internationalen Privatrechts ergeben, der Anpassung des Eintrags in dem einen Vertragsstaat an den Eintrag in einem anderen Vertragsstaat entgegenstehen. Der wesentliche Zweck des Artikels 6 besteht also darin, Fehler aufzudecken und deren Berichtigung zu ermöglichen.

7. Zu den Artikeln 7 bis 11

Die Artikel 7 bis 11 enthalten die für Übereinkommen der CIEC üblichen Bestimmungen über die Ratifizierung durch die Signatarstaaten und das Inkrafttreten in deren Hoheitsbereich sowie über den späteren Beitritt anderer Staaten.